

 NATURA 2000	Managementplan für das Vogelschutz-Gebiet 5927-471 Dianenslust <i>Teil I Maßnahmen</i>
Herausgeber:	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt – Bereich Forsten – Ignaz-Schön-Str. 30 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/8087-10 Fax: 09721/8087-555 poststelle@aelf-sw.bayern.de http://www.aelf-sw.bayern.de/
Planerstellung: <u>Kartierung und Planerstellung:</u> (verantwortlicher Auftraggeber) <u>Kartierung und Planerstellung:</u> (Auftragnehmer) <u>Koordination:</u>	Landesanstalt f. Wald und Forstwirtschaft (LWF) Hans-Carl von Carlowitz-Platz 1 85354 Freising Tel.: 08161/4591-0 poststelle@lwf.bayern.de Büro Christian Fischer Christian Fischer Rothweg 3 96269 Großheirath Regionales Kartierteam Natura 2000 AELF Würzburg Von-Luxburg-Straße 4 97074 Würzburg Tel.: 0931/801057-0 poststelle@aelf-wu.bayern.de
Stand:	November 2016
Gültigkeit:	Dieser Managementplan ist gültig ab 01.01.2017. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

Maßnahmen

Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Grundsätze (Präambel)	5
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	6
2 Gebietsbeschreibung	7
2.1 Grundlagen	7
2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume	8
2.2.1 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	8
2.2.2 Zugvögel gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie	9
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	11
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	12
4.1 Bisherige Maßnahmen	12
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	13
4.2.1 Grundplanung (Maßnahmengruppe 100)	13
4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen	13
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gemäß SDB	15
4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie gemäß SDB	17
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	18
Anhang	20
Karte 1 Übersicht	20
Karte 2 Bestand und Bewertung – Vogelarten (Anh. I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL)	20
Karte 3 Maßnahmen – Vogelarten (Anh. I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL)	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Halsbandschnäpper	8
Abb. 2: Mittelspecht	8
Abb. 3: Schwarzspecht	8
Abb. 4: Gartenrotschwanz.....	9
Abb. 5: Kleinspecht	9
Abb. 6: Hohлтаube	9
Abb. 7: Trauerschnäpper	10
Abb. 8: Pirol	10
Abb. 9: Grünspecht.....	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Arten des Anhangs I der VS-RL und deren Erhaltungszustand	8
Tab. 2: vorkommende Zug- und Charakter-Vogelarten und ihr Erhaltungszustand	10
Tab. 3: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für SPA 5927-471	11
Tab. 4: Erhaltungsmaßnahmen für den Mittelspecht.....	15
Tab. 5: Erhaltungsmaßnahmen für den Halsbandschnäpper	16
Tab. 6: Erhaltungsmaßnahmen für den Gartenrotschwanz	17

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten (SPA) eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Vogelschutzgebiet 5927-471 Dianenslust stellt ein wichtiges Refugium für Vogelarten der Wälder im nordbayerischen Raum dar. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2004 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort sogenannte Managementpläne, d. h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem Bewirtschaftungsplan gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben werden. Rechtliche Vorgaben z. B. bezüglich des Artenschutzes, des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu sollen sogenannte „Runde Tische“ eingerichtet werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Gemeinsamen Bekanntmachung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das SPA Dianenslust aufgrund des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung.

Die Forstverwaltung als für den Wald zuständige Verwaltung, vertreten durch die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft Freising (LWF), beauftragte das Büro Christian Fischer mit den Kartierarbeiten. Die Geländeerfassung wurde von Christian Fischer durchgeführt. Angaben über Vorkommen ausgewählter Arten wurde von einem langjährigen Gebietskenner eingebracht.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans für das SPA Dianenslust ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei an Runden Tischen bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Das SPA Dianenslust umfasst rund 587 ha. Davon entfallen etwa 583 ha auf Wald und Wege sowie 4 ha Grünland in den Bachtälern. Vorrangig wurden diejenigen Grundstückseigentümer persönlich kontaktiert, deren Flächen oder Belange für die Umsetzung der NATURA 2000-Maßnahmen relevant sind (Stadt Schweinfurt und Freistaat Bayern, vertreten durch die BaySF AöR). Alle weiteren Interessierten wurden durch öffentliche Bekanntmachung zu entsprechenden Terminen eingeladen.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- 21.03.2013 Auftaktveranstaltung im Sportheim in Zell mit 28 Teilnehmern
- 16.11.2016 Runder Tisch im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt mit 20 Teilnehmern
- 24.11.2016 Öffentliche Auslegung des Planentwurfs (bis 21.12.2016)
- 01.01.2017 Veröffentlichung des Managementplans

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

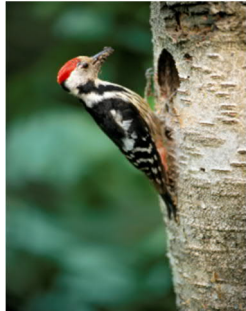
Das 587 ha große Vogelschutzgebiet Dianenslust liegt am südlichen Rand des Hesselbacher Waldlandes in der sogenannten Schweinfurter Rhön – ein ausgedehntes Laubwaldgebiet in der ansonsten überwiegend waldarmen Region der Mainfränkischen Platte. Nach Süden fällt das Gelände steil in das Schweinfurter Becken ab, dort, wo der Main von Osten kommend seine Laufrichtung bogenförmig nach Süden ändert. Ein mildes, warm-trockenes Klima ermöglicht den Weinbau an den steilen Hängen der Mainleite. Nur das schmale, tief eingeschnittene Höllenbachtal trennt Dianenslust, im Volksmund auch „Hain“ genannt, von der östlichen Peripherie der Stadt Schweinfurt. Nördlich des Schutzgebietes liegt die Gemeinde Üchtelhausen, während der Ort Mainberg die südöstliche Schutzgebietsgrenze der Dianenslust berührt.

Kennzeichnend für das SPA Dianenslust ist der hohe Anteil alter, höhlenreicher Eichenbestände, die in Kombination mit dem regional vorherrschenden milden Klima und der Nähe zum Main günstige Voraussetzungen für das Vorkommen seltener und bedrohter Vogelarten bieten. Struktureiche, naturnahe Waldbestände mit alten Bäumen, Totholz und insbesondere ein hohes Angebot an natürlichen Baumhöhlen und Nischen prägen dort den Lebensraum von Mittelspecht, Halsbandschnäpper und Gartenrotschwanz.

2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume

2.2.1 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im SPA vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie gibt folgende Tabelle.

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Abbildung
A321	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	 Abb. 1: Halsbandschnäpper (Foto: C. FISCHER)
	Der Bestand des Halsbandschnäppers ist jährlich starken Schwankungen unterworfen. Im Jahr 2013 wurden im gesamten SPA 21 Brutpaare festgestellt. Der Erhaltungszustand wird insgesamt mit „B“ bewertet.		
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	 Abb. 2: Mittelspecht (Foto: N. WIMMER)
	Der Mittelspecht ist ein häufiger Brutvogel im SPA. Im Jahr 2013 wurden 31 Brutpaare ermittelt. Der Bestand ist eng an die alten Eichenwälder des SPA gebunden. Der Erhaltungszustand wird insgesamt mit „A“ bewertet.		
Vogelarten des Anhangs I der VS-RL, die nicht im SDB aufgeführt sind Die nachfolgenden Arten werden nachrichtlich erwähnt. Ihr Erhaltungszustand wurde nicht bewertet. Ebenso wurden keine Erhaltungsmaßnahmen geplant.			
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	 Abb. 3: Schwarzspecht (Foto: N. WIMMER)
	Verbreiteter, aber nicht häufiger Brutvogel im SPA. Schwarzspechthöhlen finden sich in fast allen buchenreichen Altbeständen, die von Hohltauben als Folgenutzer besetzt werden.		

Tab. 1: Arten des Anhangs I der VS-RL und deren Erhaltungszustand
(A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)

2.2.2 Zugvögel gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im SPA vorkommenden Zugvogelarten gem. Art. 4 (2) der VS-RL gibt folgende Tabelle.

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Abbildung
A274	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	
	Im Jahr 2013 wurde ein revieranzeigendes ♂ im engeren Umfeld des Dianenlusthäuschens festgestellt. Der Gartenrotschwanz ist alljährlich mit nur 1 bis 2 Brutpaaren im SPA vertreten. Der Erhaltungszustand wird mit „C“ bewertet.		
Abb. 4: Gartenrotschwanz (Foto: C. FISCHER)			

Zugvögel nach Artikel 4 (2) VS-Richtlinie, die nicht im SDB aufgeführt sind			
Die nachfolgenden Arten werden nachrichtlich erwähnt. Ihr Erhaltungszustand wurde nicht bewertet. Ebenso wurden keine Erhaltungsmaßnahmen geplant.			

A240	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	
	Der Kleinspecht dürfte mit mehreren Brutpaaren im Gebiet vertreten sein. Die Art siedelt jedoch in deutlich geringerer Dichte als Mittel- und Buntspecht.		
Abb. 5: Kleinspecht (Foto: W. RIECH)			

A207	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	
	Ein Brutbestand mit mind. 2 bis 3 Paaren wurde im Jahr 2013 nachgewiesen. Ihr Vorkommen im SPA deckt sich weitgehend mit der Verbreitung der Altbuchen mit Schwarzspechthöhlen. Die Hohltaube siedelt erst seit einigen Jahren im SPA.		
Abb. 6: Hohltaube (Foto: C. MONING)			

Managementplan SPA 5927-471 Dianenslust
Maßnahmen

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Abbildung
A322	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	 Abb. 7: Trauerschnäpper (Foto: M. GERBER)
	Der Bestand des Trauerschnäppers übertrifft den des Halsbandschnäppers um mehr als das Doppelte. Brutverdacht bestand im Jahr 2013 für über 50 Paare.		
A 337	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	 Abb. 8: Pirol (Foto: W. RIECH)
	Weit verbreitet im SPA und regelmäßig zu beobachten.		
A235	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	 Abb. 9: Grünspecht (Foto: N. WIMMER)
	Regelmäßig anzutreffen. Wahrscheinlich auch Brutvogel in Randbereichen des SPA. Nach älteren Untersuchungen waren Reviere sogar zentral im Wald besetzt (Schraut schriftl. 2013).		

Tab. 2: vorkommende Zug- und Charakter-Vogelarten und ihr Erhaltungszustand
(A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das SPA sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im SDB genannten Anhang I-Arten und der Zugvogelarten gem. Art 4 (2) der VS-RL.

Die folgende **gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele**¹ dient der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

Erhalt des ausgedehnten Waldgebiets mit teilweise sehr alten und höhlenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern als Lebensraum zahlreicher Waldvogelarten.
1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Mittelspecht und Halsbandschnäpper sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, reich strukturierter Laubwälder mit einem ausreichenden Angebot an rauborkigen, kronentholz- und höhlenreichen Biotopbäumen (meist Eiche) als Brut- und Nahrungsbäume.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Rotmilan , Gartenrotschwanz und Wendehals sowie ihrer Lebensräume, insbesondere struktur- und insektenreicher Gehölz-Offenland-Übergänge aus extensiv genutzten, offenen und halboffenen Lebensräumen und Kleinstrukturen wie naturnahen ausreichend störungsfreien Waldsäumen auch als Lebensraum des Rotmilans. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 200 m) sowie einer ausreichenden Anzahl an Horstbäumen, Lichtungen, Streuobstbeständen, kleinen Gehölzen und Einzelbäumen mit Höhlen und Halbhöhlen.

Tab. 3: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für SPA 5927-471

Die beiden Vogelarten Rotmilan und Wendehals waren zum Zeitpunkt der Kartierung weder im SDB von 2004 noch in der damals gültigen Vogelschutzverordnung vom 12.07.2006 genannt. Aus diesem Grund wurden für diese Arten keine Bewertung des Erhaltungszustands und keine Formulierung von Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Nach den Kartier- und Rechercheergebnissen von Herrn Fischer sind diese Arten nicht im SPA nachgewiesen. Dies wird auch nach Auswertung der ASK-Datenbank bestätigt. Nach Kap. 3.2 und 3.3 im Teil II Fachgrundlagen sind ausschließlich folgende nicht im SDB genannte Arten im SPA vorkommend:

- Vogelarten nach Anhang I der VS-RL:
Schwarzspecht (bestätigt von Hr. Fischer 2013);
Grauspecht, Wespenbussard (bestätigt von Hr. Schraut 1996-2010)
- Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VS-RL:
Hohltaube, Grünspecht, Kleinspecht, Trauerschnäpper, Pirol (bestätigt von Hr. Fischer 2013)

¹ gem. der Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura-2000-Gebiete (Bek. vom 29.02.2016, AllMBI. Nr. 3/2016) mit Stand 26.03.2016

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als SPA ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im SPA darzustellen, sondern beschränkt sich auf die SPA-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Im Folgenden sind wesentliche Maßnahmen der beiden Forstbetriebe dargestellt, welche die Ziele des Managementplans zur Erhaltung der Schutzgüter unterstützen.

Bayerische Staatsforsten, Revier Mainberg

- Holzeinschlag in den Altbeständen findet nur außerhalb der Vegetationsperiode und nicht vor dem 01. Oktober eines Jahres statt. Spätestens zum 01. April sind entsprechende Maßnahmen abgeschlossen.
- Selbstwerber-Einsätze müssen vor dem 01. April beendet sein.
- Kein Einsatz von Pestiziden/Herbiziden.
- Ausmähen bzw. Mulchen des Holzlagerplatzes nahe des Dianenlusthäuschens alle 5 bis 6 Jahre.
- Anreicherung von Totholz stehend/liegend und Biotopbäumen nach dem Naturschutzkonzept der BaySF.
- Kennzeichnung von Höhlenbäumen, Biotopbäumen sowie liegende Stämme/Kronenteile mit „Vo“ (Vogelbaum). Alle Selbstwerber erhalten die Anweisung, dass entsprechend gekennzeichnete Bäume und Baumteile nicht entfernt werden dürfen.

Stadtwald Schweinfurt

- Holzerntemaßnahmen ab Anfang Januar in einem Zeitraum von 2 bis 3 Monaten; i. d. R. sind diese Arbeiten ab Mitte März abgeschlossen. In der restlichen Zeit des Jahres finden bis auf den Selbstwerbereinsatz bis Anfang Mai nur relativ wenige forstliche Betriebsarbeiten statt.
- Die Revierleitung achtet auf den Erhalt von Höhlen- und Biotopbäumen. Alle Bestände werden im Zuge der Hiebsvorbereitungen nur vom Revierleiter ausgezeichnet.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Im Rahmen der Waldbewirtschaftung ist es v. a. aus Gründen der Arbeitssicherheit, der Verkehrssicherungspflicht und/oder des Waldschutzes unabdingbar, dass einzelfallweise auch Biotop- bzw. Habitatbäume und/oder Totholz gefällt bzw. entnommen werden müssen. Ferner können Holzerntemaßnahmen auch außerhalb der regulären Einschlagszeit u. a. aus Gründen des Waldschutzes (z. B. Entnahme von Bäumen mit Eichen-Prachtkäferbefall) oder nach Kalamitäten (z. B. Aufarbeitung nach Sturmwurf) notwendig werden.

4.2.1 Grundplanung (Maßnahmengencode 100)

- Die Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (s. Kap. 3) kann den günstigen Erhaltungszustand der Arten und ihrer Lebensräume weiterhin gewährleisten.

4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Zielarten werden in den Kapiteln 4.2.3 und 4.2.4 beschrieben. Die Maßnahmen, die dem Erhalt mehrerer Vogelarten dienen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhalt laubbaumdominierter Althölzer, insbesondere der Alters- und Zerfallsphase

Alle im Gebiet kartierten Vogelarten sind auf möglichst großflächige und strukturreiche Altholzbestände als wichtiger Bestandteil des Jagd-, Nahrungs- und Bruthabitats angewiesen. Um die Populationen langfristig erhalten zu können, sollten laubbaumdominante Altbestände in ihren Flächenanteilen erhalten werden.

- Anteil geeigneter Baumarten potenzieller Habitatbäume erhalten

Das Vorkommen des Mittelspechts ist v. a. in den Wirtschaftswäldern untrennbar mit der Verbreitung grobborkiger Baumarten verbunden. Sein Vorkommen ist abhängig von der strukturellen Ausstattung des Lebensraums. In der rissigen Rinde stochert der Mittelspecht nach Insekten und Spinnen. Die Ausbildung grobborkiger Strukturen sowie der Grad der Grobborkigkeit ist nicht nur baumarten- sondern überwiegend altersabhängig. Die Eiche erfüllt hier bereits ab einem jüngeren Bestandsalter von etwa 100 Jahren die strukturellen Ansprüche des Mittelspechts an seinen Lebensraum, soweit Altbestände auch in ausreichender Flächengröße vorhanden sind. Die Buche würde diese Strukturen erst in einem Alter ausbilden, das weit jenseits der gewöhnlichen Umtriebszeit in einem Wirtschaftswald liegt. Um die Eiche auch in Zukunft an der Hauptbestockung beteiligen zu können, wird es unumgänglich sein, die Altbestände zu verjüngen. Damit dies gelingt, müssen die Bestände nach Ablauf der Umtriebszeit entsprechend den Bedürfnissen dieser Lichtbaumart stark aufgelichtet werden. Dabei sollten jedoch einige Alteichen in der Fläche belassen werden, damit die Verjüngungsfläche auch weiterhin für den Mittelspecht (und andere Vogelarten) zu einem gewissen Grade nutzbar bleibt.

Ohne entsprechend steuernde Eingriffe könnte der aktuell auf großer Fläche noch dominierende Eichenwald langfristig in zunehmendem Maße von einer naturnahen Buchenwaldgesellschaft abgelöst werden. Der aktuelle Eichenanteil im Hauptbestand sollte insbesondere im Staatsforst auch zukünftig in dieser Größenordnung bewahrt werden, da hier die Schwerpunktverkommen von Mittelspecht und Halsbandschnäpper zu verzeichnen sind. Die Sicherung des Eichenanteils durch geeignete Verjüngungsverfahren ist daher eine wichtige Zukunftsaufgabe.

- Erhalt und Anreicherung von Totholz und Biotopbäumen

Mittelspecht, Halsbandschnäpper und Gartenrotschwanz sind auf ein ausreichendes Angebot an Totholz und Biotopbäumen (Höhlenbäume, Bäume mit Faulstellen und Pilz-

Maßnahmen

konsolen, Uraltbäume etc.) als Brut- und Nahrungsstätte angewiesen. Dies kommt auch anderen wertgebenden Arten zugute.

Die Anteile dieser wichtigen Strukturen sollten in der Fläche erhalten bleiben und in Bereichen mit geringem Anteil an Totholz und Biotopbäumen erhöht werden.

- Höhlenbaumschutz

Der Erhalt von Höhlenbäumen (als Fortpflanzungs- und Ruhestätte) ist unabdingbar für die langfristige Sicherung höhlenbrütender Arten. Dabei fungieren nicht nur Spechte als Höhlenlieferanten. Fäulnis, Brüche und Risse lassen ebenso potenziell geeignete Höhlen entstehen, soweit entsprechend disponierte Bäume belassen werden.

- Erhalt lichter Waldstrukturen

In der Fläche sollten lichte Waldphasen und offene Bereiche wie Holzlagerplätze, Wiesen und breite Grünstreifen entlang der Forststraßen für den Gartenrotschwanz als Nahrungshabitat erhalten werden. Lichte Strukturen innerhalb der Baumbestände werden durch Belassen von stehendem Totholz, Windwurf- und Windbruchlücken und die Begünstigung des Anteils bestimmter Baumarten (z. B. Eiche) auf natürliche Weise erreicht.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gemäß SDB

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen
- günstige Habitatstrukturen
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen und dem Erhaltungszustand abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Diese sind auf der Karte 3 Maßnahmen dargestellt.

A238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Da die Nahrungssuche überwiegend nahe einer rissigen, tief gefurchten Rindenoberfläche erfolgt, kann er dauerhaft nur in biotopbaumreichen bzw. großkronigen und kronentotholzreichen Laubbaumbeständen überleben. Es werden i. d. R. nur größere, zusammenhängende Altbestände ab 3 ha Größe besiedelt. Der Mittelspecht bevorzugt überwiegend alte Eichenbestände sowie Au- und Bruchwälder. Er kommt aber auch in reifen Buchenbeständen der Alters- und Zerfallsphase mit grobrissiger Rindenstruktur (ab einem Alter von etwa 200 Jahren) vor.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
102	Bedeutende Struktur(en) im Rahmen der natürlichen Dynamik erhalten: Anteile grobborkiger Laubbaumarten (v. a. Eichen).
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: im Gesamtgebiet; besonders wertvolle Bereiche sind verortet.
122	Totholzanteil erhöhen: Anreicherung von Totholz (z. B. durch Belassen von einzelnen Windwürfen, Bruchholz und solchen Biotopbäumen, die im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen gefällt werden müssen).
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von Höhlenbäumen im Gesamtgebiet.
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
• Markierung von Höhlenbäumen.	

Tab. 4: Erhaltungsmaßnahmen für den Mittelspecht

A321 Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Der Halsbandschnäpper besiedelt lichte, totholzreiche, mesophile Laubwälder, brütet aber auch in Auwäldern und extensiv genutzten Obstwiesen, bevorzugt in warmen Lagen. Das natürliche Höhlenangebot ist von existenzieller Bedeutung und wirkt begrenzend auf das Vorkommen des Halsbandschnäppers.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: im Gesamtgebiet; besonders wertvolle Bereiche sind verortet.
105	Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Erhalt von lichten Laubholz-Altbeständen (v. a. Bäume mit viel Kronentotholz).
122	Totholzanteil erhöhen: Anreicherung von Totholz (z. B. durch Belassen von einzelnen Windwürfen, Bruchholz und solchen Biotopbäumen, die im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen gefällt werden müssen).
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von Höhlenbäumen im Gesamtgebiet.
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
• Markierung von Höhlenbäumen.	

Tab. 5: Erhaltungsmaßnahmen für den Halsbandschnäpper

4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie gemäß SDB

Für die dauerhafte Erhaltung der nachfolgend aufgeführten Zugvogelarten ist generell unabhängigbar:

- ausreichend große Populationen
- günstige Habitatstrukturen
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen sowie dem Erhaltungszustand abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Diese sind auf der Karte 3 Maßnahmen dargestellt.

A274 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Ursprünglich ist der Gartenrotschwanz ein Bewohner lichter, bereits zerfallender, totholzreicher Altbestände. In geschlossenen Waldgebieten gilt er als Zeigerart für lichte, reife, totholz- und strukturreiche Wälder. Gegenwärtig besiedelt er überwiegend Gärten, Streuobstwiesen und Parks.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
102	Bedeutende Struktur(en) im Rahmen der natürlichen Dynamik erhalten: Kleinflächige Sukzessionsstadien in Bestandeslücken (z. B. Baumsturzlücken in Altholzbeständen, Käferholznester); im Gesamtgebiet.
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: im Gesamtgebiet; besonders wertvolle Bereiche sind verortet.
105	Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Erhalt von lichten Laubholz-Altbeständen.
115	Sukzession zurücksetzen: Ausmähen breiter Holzlagerplätze.
122	Totholzanteil erhöhen: Anreicherung von Totholz (z. B. durch Belassen von einzelnen Windwürfen, Bruchholz und solchen Biotopbäumen, die im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen gefällt werden müssen).
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von Höhlenbäumen im Gesamtgebiet.
890	Erhalt Brutquartier Dianenlusthäuschen: Brutquartier unter dem Dach des Dianenlusthäuschens.
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
• Erhalt kurzrasiger Waldwiesen im Wildbachtal durch Mahd. • Waldrandgestaltung (Stufige Waldinnen- und außenränder mit Lücken, v. a. süd-exponierte Standorte).	

Tab. 6: Erhaltungsmaßnahmen für den Gartenrotschwanz

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Bayern hat die Europäischen Vogelschutzgebiete einschließlich ihrer Gebietsbegrenzungen und Erhaltungsziele auf Grundlage der Gebietsmeldung der Bayerischen Staatsregierung an die EU am 12.7.2006 durch die "Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen" (kurz: VoGEV) rechtsverbindlich festgelegt. Mit dem 01. April 2016 ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung in Kraft getreten. Sie enthält die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) wie auch zu den Europäischen Vogelschutzgebieten. Die bisherige Bayerische Vogelschutzverordnung (VoGEV) vom 12. Juli 2006 tritt damit außer Kraft. Weitere Konkretisierungen zu den Erhaltungszielen enthält die Bekanntmachung über die Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete vom 29. Februar 2016.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes NATURA 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. m. Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Unabhängig von den Belangen nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gelten auf ganzer Fläche die allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen weiterhin. Besonders zu beachten sind z. B. die Vorgaben des Art. 23 (auch Art. 16) BayNatSchG bzw. des § 30 BNatSchG wonach bestimmte geschützte Biotoptypen (z. B. Quellbereiche, Magerrasen, natürliche Fließgewässer, Trockenwälder und wärmeliebende Säume) nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Ebenso sind die artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Gemäß Art. 1 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig Naturschutzzwecken. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes

Zur Sicherung der Schutzgüter im SPA kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald):
v. a. Maßnahmen wie Erhaltung von Biotopbäumen, Belassen von Totholz und Nutzungsverzicht.
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR)
- Besondere Gemeinwohlleistungen im Staatswald
- Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm
- Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)
- Artenhilfsprogramme

Maßnahmen

- Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsverordnung bzw. Verwendung von Ausgleichsgeldern (z. B. von Windparks)

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Wald ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (Bereich Forsten) und für Maßnahmen im Offenland die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes in Schweinfurt zuständig.

Anhang

Karte 1 Übersicht

Karte 2 Bestand und Bewertung – Vogelarten (Anh. I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL)

Karte 3 Maßnahmen – Vogelarten (Anh. I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL)